

re | Rechtsanwälte PartG mbB :: Neue Promenade 5 :: 10178 Berlin

Landratsamt Mühldorf am Inn
Untere Straßenverkehrsbehörde
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Neue Promenade 5
10178 Berlin
Dr. Olaf Dilling
Rechtsanwalt
Tel: 030 403 643 62-0
Fax: 030 403 643 62-3
dilling@re-rechtsanwaelte.de
www.re-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen: OD/86/23

13.06.2023

Tempo 30 vor Grundschule in Neumarkt-St. Veit

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und mit beiliegender Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir zum laufenden Petitionsverfahren wie folgt Stellung: Die von unseren Mandanten beantragte streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 vor der Grundschule in der Hörberinger Straße ist rechtlich möglich und erscheint unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sogar geboten.

I. Rechtliche Voraussetzungen für Tempo 30 km/h vor der Schule

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO liegen vor: Die Grundschule liegt insbesondere „an“ der Straße, da ein häufig frequentierter Nebeneingang direkt auf die Hörberinger Straße führt.

Zwar gibt es zwei „Haupteingänge“, die an der für den motorisierten Verkehr gesperrten Schulstraße und der Wintermeierstraße liegen. Diese Straßenzugänge werden jedoch fast ausschließlich von Schülern genutzt, die mit dem Schulbus oder von ihren Eltern über den Parkplatz an der Wintermeierstraße mit dem Kfz gebracht werden. Ein Großteil der Kinder nutzt jedoch tatsächlich einen direkten Nebeneingang des Schulgeländes zur Hörberingerstraße. Dort befindet sich die Lichtzeichenanlage und direkt daneben Stellplätze mit eingeschränktem Haltverbot, die durch Anordnung der Straßenverkehrsbehörde temporär für das Ein- und Aussteigen von Schulkindern freigehalten werden. Mit Beschluss vom

19.04.2023 wurde in der Bauausschusssitzung eine Erweiterung des Bereichs mit eingeschränktem Haltverbot an der Hörberingerstraße beschlossen.

Frequentiert wird dieser Zugang zum einen von Schülern, deren Eltern den fast 750 m längeren Weg zum großen Parkplatz scheuen und die für den Hol- und Bringverkehr temporär angeordneten Stellplätze nutzen. Zum anderen wird der Nebeneingang von denjenigen besonders gefährdeten Kindern genutzt, die alleine zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Diese Kinder müssen größtenteils die Hörberingerstraße überqueren, da die meisten Wohnviertel sich jenseits dieser Straße befinden (siehe Lageplan im Anhang zur Petition).

§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO fordert nichtsdestotrotz eine Gefahr. Diese ergibt sich hier typischerweise bereits durch die Gefahren aus der Pulkbildung der Schüler und dem noch nicht vollständig ausgeprägten Bewusstsein für Gefahren und der mangelnden Impulskontrolle von Kindern im Grundschulalter. Denn vor dem Nebeneingang von und zur Hörberingerstraße realisieren sich vor Schulbeginn und nach Schulende die typischen schulspezifischen Gefahren, deretwegen die Ausnahme des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO vom Gesetzgeber eingeführt wurde.

Diese aufgrund dieser Ausnahmegvorschrift erleichterte Anordnung ist zwar, wie das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu recht in seiner Stellungnahme vom 23.01.2023 feststellt, kein Automatismus. Allerdings ist es unzutreffend, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO eine einfache Gefahrenlage weiterhin aufwendig durch Unfallstatistiken oder ähnliche objektive Fakten begründet werden muss. Dies ergibt sich sowohl aus den Gesetzgebungsmaterialien zur Reform des § 45 StVO, die auf die schulspezifischen Gefahren abstellen, als auch aus der Verwaltungsvorschrift zur StVO. Nach der Verwaltungsvorschrift „ist“ bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung die Geschwindigkeit zu begrenzen, es sei denn es liegen bestimmte Gegenausnahmen vor (siehe VwV zu § 41 StVO, Zeichen 274, Rn. 13).

Die Regelbeispiele für Gegenausnahmen, insbesondere ÖPNV und Verlagerung von Durchgangsverkehr in Nebenstraßen, die in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vorgesehen sind, sind hier jedoch weder gegeben, noch wurde ihr Vorliegen vom Landratsamt oder dem Staatsministerium behauptet.

II. Ermessensreduktion wegen erheblicher Gefahren

Angesichts der konkreten örtlichen Gegebenheiten und erheblichen Gefahren, die dadurch für die Grundschulkinder ausgehen, erscheint die Anordnung entsprechender verkehrsberuhigender Maßnahmen wie Tempo 30 unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr nicht nur rechtlich möglich, sondern im Gegenteil zwingend erforderlich. Denn angesichts der Wertigkeit der dabei gefährdeten Rechtsgüter und des hohen Risiko eines Schadensereignisses ist das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde auf Null reduziert.

Über das Vorliegen einer einfachen Gefahrenlage, die sich bereits aus den spezifischen Risiken des Zugangs der Schule ergibt, ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten weitere Gefahren, die ungeachtet der Erleichterungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO sogar eine qualifizierte Gefahrenlage begründen würden.

Diese ergibt sich zum einen aus dem hohen Querungsbedarf der Schüler, die größtenteils auf der anderen Straßenseite wohnen. Obwohl eine Lichtzeichenanlage vorhanden ist, queren viele Schüler auch an anderen Straßenabschnitten. Die Straße ist in dem betreffenden Straßenabschnitt kurvig, relativ eng und durch Verbauung unübersichtlich.

Die Gehwege sind auf der gegenüberliegenden Seite der Schule mit 1,5 m so schmal, dass die Benutzung, insbesondere im Überholungs- und Begegnungsverkehr mit Kinderrädern, Kinderwagen oder Rollstühlen kaum gefahrlos möglich ist (so sieht die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06 eine Breite von 1,8 m zuzüglich Sicherheitszonen vor) . Auf der anderen Straßenseite befindet sich neben dem Gehweg ein Fahrradweg, der in unmittelbarer Nähe der Schule an der Einmündung der Johannesstraße endet, so dass Fahrradfahrer die Fahrbahn benutzen müssen.

Die Fahrbahn wird weiterhin stark von Schwerlastverkehr frequentiert. Aufgrund der schmalen Fahrstreifen, die lediglich die Mindestbreite von 3.05 m aufweisen, ist im Begegnungsverkehr ein Ausweichen bzw ein angemessener Abstand vom schmalen Gehweg kaum möglich.

III. Fazit

All dies spricht dafür, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung zwingend erforderlich ist, um die Gefahren von schweren Unfällen mit Schulkindern auszuschließen. Dagegen muss der Belang der Leichtigkeit des Verkehrs, bei einem Zeitverlust von ca. 1 Minute auf einem räumlich eng begrenzten Straßenabschnitt von etwa 300 m Länge, zurücktreten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Dilling
Rechtsanwalt